

ANHANG I BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährt der/dem Teilnehmenden finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Die/Der Studierende nimmt die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Studium, wie im Grant Agreement beschrieben, durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Dauer der Mobilitätsphase entspricht dem GA und der dort festgelegten maximalen Förderung. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem die/der Studierende an der Aufnahmeeinrichtung zu Studienzwecken anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem die/der Studierende an der Aufnahmeeinrichtung zu Studienzwecken anwesend sein muss.
- 2.3 Die/Der Studierende erhält finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln wie in 3.1 reglementiert.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am ERASMUS-Unterprogramm darf höchstens 12 Monate pro Studienzyklus betragen (Staatsexamensstudiengänge: 24 Monate).
- 2.5 Anträge an die HU auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer (Wintersemester + Sommersemester) müssen bis zum 31. Dezember des akademischen Jahres bei der/dem jeweiligen ERASMUS-KoordinatorIn gestellt werden. Über die Finanzierung wird je nach Budget durch das International Office bis März des akademischen Jahres entschieden.
- 2.6 Die Confirmation of Student Stay Abroad (sowie das Transcript of Records) muss das bestätigte Anfangs- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt: [max. Fördermonate x Monatssatz je Ländergruppe]. Dies entspricht Ländergruppe A: 450 EUR B: 390 EUR C: 330 EUR für 1 vollen Kalendermonat = 30 Tage. Ein angebrochener Monat wird taggenau entsprechend der auf der Confirmation of Student Stay Abroad bestätigten aktiven Studiendauer gerechnet, wobei ein Tagessatz 1/30 des Monatssatzes der entsprechenden Ländergruppe ist. Dieser Betrag kann den auf Seite 1 angegebenen Förderbetrag nicht überschreiten.

Monate	Länderkategorie A 450 € pro Monat	Länderkategorie B 390 € pro Monat	Länderkategorie C 330 € pro Monat
		DK, FI, IE, IS, LI, LU, NO, SE, UK	AT, BE, CY, (DE), EL, ES, FR, IT, MT, NL, PT

Studiendauer	Maximale Förderdauer
1 Term / Kurzsemester	3 Monate = 90 Tage
2 Terms	5,5 Monate = 165 Tage
1 Semester	4,5 Monate = 135 Tage
3 Terms	8,5 Monate = 255 Tage
2 Semester	8,5 Monate = 255 Tage

Sprachkurse direkt vor Studienbeginn an der Gasthochschule (oder einer Sprachschule am ausländischen Studienort) werden zur oben genannten Studiendauer addiert. Die Förderung erfolgt mit dem jeweiligen Fördersatz taggenau. Dazu muss eine Bescheinigung über den absolvierten Sprachkurs mit der Confirmation of registration eingereicht werden.

- 3.2 Für im Ausland Alleinerziehende mit Kind/ern wird bei Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde/n eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 250 € (bei UK 200 €) pro Monat gewährleistet. Die Ausgaben für die Kinderbetreuung bzw. -unterbringung im Ausland sind belegpflichtig.

- 3.3 Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20 (bei UK 30) erhalten bei Vorlage einer Kopie des Behindertenausweises eine Sonderförderung. Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt pauschal 250 EUR (bei UK 200 EUR) für 1 vollen Kalendermonat = 30 Tage. Ein angebrochener Monat wird taggenau entsprechend der auf der Confirmation of Student Stay Abroad bestätigten aktiven Studiendauer gerechnet, wobei ein Tagessatz 1/30 des Monatssatzes der entsprechenden Ländergruppe ist.

Monate	Länderkategorie A 700 € pro Monat	Länderkategorie B 640 € pro Monat	Länderkategorie C 580 € pro Monat
	DK, FI, IE, IS, LI, LU, NO, SE, UK 650 €	AT, BE, CY, (DE), EL, ES, FR, IT, MT, NL, PT	BG, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, PL, RO, SI, SK, TR, FYROM

- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche die/der Teilnehmende aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange sie/er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus diesen Vereinbarungen durch die/den Teilnehmende/n von dieser/diesem zurückgezahlt werden. Eine Erstattung wird jedoch nicht verlangt, wenn die/der Teilnehmende aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, ihre/seine Mobilitätsaktivitäten, wie in Anhang I beschrieben, zu Ende zu bringen. Der Projektträger berichtet über derartige Fälle, und diese werden von der NA gestattet.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Die/Der Studierende erhält bei Eingang der Confirmation of Registration eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von ca. 70% des nach Artikel 3 errechneten Betrages. Legt die/der Studierende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag der/des Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die/Der Studierende muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Es ist selbst für ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen (Auslandskranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung und Rücktransport). Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle: Tel. 0228/882-294, <http://www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html> oder <http://eu.daad.de/eu/llp/informationen-fuer-studierende/09332.html>

- 5.2 In diesen Vertrag ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht. [ACHTUNG: Die deutsche Krankenversicherung bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.]

ARTIKEL 6 – ONLINESPRACHVORBEREITUNG

- 6.1 Ist Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch die Hauptunterrichtssprache, muss die/der Teilnehmende (außer MuttersprachlerInnen) vor und am Ende der Mobilitätsphase eine Onlinebewertung ihrer/seiner Sprachkenntnisse vornehmen. Die Testergebnisse sind jeweils eine Voraussetzung für die erste bzw. zweite Ratenzahlung des ERASMUS-Stipendiums. Ausnahme: Hat die/der Studierende im ersten Test das Ergebnis C2 erreicht, entfällt der zweite Sprachtest. Für die Erbringung des Testes steht der/dem Studierenden für Test 1 (nach der Nominierung) ein Zeitfenster von zwei Wochen zur Verfügung, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufforderung zur Ablegung des Sprachtestes. Zur Ablegung des Sprachtestes 2 (am Ende des Studienaufenthaltes) steht der/dem Studierenden ebenfalls ein zweiwöchiges Zeitfenster nach Aufforderung zur Ablegung des Testes zu.
- 6.2 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung unterliegt dem Abschluss der verpflichtenden Onlinebewertung am Ende der Mobilitätsphase.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

- 7.1 Die/Der Studierende muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Der/Dem Teilnehmenden ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EU-Survey-Onlineumfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann der/dem Studierenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.
- 7.3 Ergänzt wird die EU-Survey-Onlineumfrage durch einen Alumni-Erfahrungsreport für die EU-Informationsdatenbank der HU.

ARTIKEL 8 – ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN DOKUMENTE FÜR DIE RATENZAHLUNGEN

- 8.1 Erforderliche Dokumente für 1. Rate:
Grant Agreement
Online-Sprachtest 1
Confirmation of Registration
Von allen Parteien unterzeichnetes Learning Agreement (ggf. mit Veränderungen)
- 8.2 Erforderliche Dokumente für 2. Rate:
Online-Sprachtest 2 (Ausnahme: Im ersten Sprachtest wurde das Ergebnis C2 erreicht, vgl. 6.1)
Confirmation for Student Stay Abroad
EU-Survey-Onlineumfrage
Erfahrungsbericht
Transcript of Records
Anerkennungsnachweis (S. 5 des Learning Agreements)

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der/dem Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ANHANG II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1: HAFTUNG

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeitenden haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

ARTIKEL 2: BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

Erfüllt die/der Studierende ihre/seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn die/der Studierende nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn die/der Studierende die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss sie/er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.
--

Beendet die/der Studierende die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss der/des Studierenden unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit der/des Teilnehmenden zurückzuführen ist, hat die/der Studierende Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

ARTIKEL 3: DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Erasmus+ stehen auf der Webseite der EU KOM und der EACEA eine Datenschutzerklärung und Kontaktdaten zur Verfügung. Eine Webseite der NA DAAD fasst diese Information übersichtlich zusammen unter www.eu.daad.de/datenschutz.

Die/Der Studierende kann ihre/seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Die/Der Studierende kann gegen die Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

ARTIKEL 4: KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.